

VS_GERICHTE A1 12 270 vom 22. Februar 2013

VS Kantonsgericht, 2013-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 12 270](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_12_270)

FR: VS_GERICHTE A1 12 270 du 22 février 2013

IT: VS_GERICHTE A1 12 270 del 22 febbraio 2013

Regeste

A1 12 270 URTEIL VOM 22. FEBRUAR 2013 Kantonsgericht Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Kantonsrichter Jean-Pierre Zufferey, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner sowie Gerichtsschreiber Paul Constantin, in Sachen World Wide Fund for Nature Schweiz (WWF), Stiftung für Natur und Umwelt, WWF Oberwallis, beide vertreten durch Rechtsanwalt A_____ gegen Staatsrat des Kantons Wallis, Schweizerische Bundesbahnen SBB AG (Wasserrecht und Sanierung, Art. 80 GSchG) Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (BGE 123 II 56 E. 2 S. 58).

E. 1.1

Die angefochtene Sanierungsverfügung des Staatsrats erfolgte gestützt auf Art. 80 GSchG und Art. 3 lit. a des Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 (kGSchG; SGS/VS 814.2). Der Staatsratsentscheid stellt eine letztinstanzliche

- 4 - Verfügung im Sinne von Art. 72 VVRG dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt.

E. 1.2

Der WWF Schweiz zählt zu den gesamtschweizerischen Organisationen, die sowohl nach Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) als auch nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) beschwerdeberechtigt sind (vgl. Anhang der Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990, VBO, SR 814.076; Urteil des Bundesgerichts 1A.168/2005 vom 1. Juni 2006 E. 1.3). Es kann offen bleiben, ob der WWF Oberwallis, der im erwähnten Anhang nicht aufgeführt ist und nicht zu den gesamtschweizerischen Organisationen nach Art. 55 USG und Art. 12 NHG zählt, beschwerdeberechtigt ist. Die Legitimation zur ideellen Verbandsbeschwerde setzt im Einzelfall kumulativ voraus, dass die angefochtene Verfügung in Erfüllung einer Bundesaufgabe i.S. von Art. 2 NHG erlassen wurde (BGE 121 II 190). Sanierungsverfügungen gemäss Art. 80 GSchG stellen wie die Erteilung einer Wassernutzungskonzession sowie einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gemäss Art. 29 GSchG eine Bundesaufgabe gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG dar (Urteil des

Bundesgerichts 1A.151/2002 vom 22. Januar 2003 E. 1.2 mit Bezug auf BGE 114 Ib 81 E. 1b; BGE 126 II 283, nicht publ E. 1c; 1A.59/1995 E. 1c, in URP 2000 691 ff.; vgl. auch BGE 119 Ib 254 E. 1c S. 263; Seitz/Zimmermann, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG: Bundesgerichtliche Rechtsprechung 1997-2007, URP 2/2008 S. 112 ff., insbes. unter Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 1A.185/2006 E. 5.2 [Bundesaufgabe kann von kantonaler Behörde erfüllt werden]; BGE 131 II 58 E. 1.1 und 131 II 545 E. 2.2). Der WWF Schweiz (Beschwerdeführer) ist mithin gemäss Art. 12 NHG beschwerdeberechtigt. Aber auch weil im vorliegenden Verfahren neben Aspekten des Wasserrechts und der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung auch solche des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.09) zu beachten sind, kann der Beschwerdeführer insoweit im Sinne von Art. 12 NHG als zur Beschwerde legitimiert betrachtet werden (Urteil des Bundesgerichts 2A.391/2006 vom 29. November 2006 E. 1.4; vgl. BGE 120 Ib 233, nicht publizierte E. 1c).

E. 1.3

Sowohl die Vorinstanz als auch die Beschwerdegegnerin machen geltend, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, weil der Beschwerdeführer es unterlassen habe, gegen den im Amtsblatt Nr. xxx vom xxxxx 2012 publizierten Entwurf der Sanierungsverfügung einzusprechen. Gemäss Art. 44 und 80 VVRG sei nämlich zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht berechtigt, wer von der Möglichkeit, vor der unteren Instanz zu handeln, keinen Gebrauch gemacht habe. Auch gemäss Art. 12c Abs. 2 NHG könne eine Organisation keine Beschwerde erheben, wenn sie sich nicht an einem Einspracheverfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht beteilige. Es trifft zu, dass gemäss Art. 12c Abs. 2 NHG eine Gemeinde oder eine Organisation, die sich an einem Einspracheverfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht nicht beteiligt hat, keine Beschwerde mehr erheben kann. Dies setzt jedoch voraus, dass das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein entsprechendes Einspracheverfahren

- 5 - gesetzlich (im formellen Sinn) vorsehen. Weder das eidgenössische noch das kantonale Recht sehen für das Sanierungsverfahren nach Art. 80 ff. GSchG ein selbständiges Einspracheverfahren vor. Es wird einzig verlangt, dass die Behörde, bevor sie die Sanierungsverfügung eröffnet, den Betroffenen Akteneinsicht und das rechtliche Gehör zu gewähren hat (Bernhard Frei, Die Sanierung nach Art. 80 ff. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 bei der Wasserkraftnutzung; rechtliche Probleme, S. 52; herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL] Bern, Dezember 1991). Der Kanton Wallis tat dies vorliegend mit seiner Publikation im Amtsblatt Nr. xxx vom xxxxx 2012, aus welcher eindeutig hervorgeht, dass der Entwurf der Sanierungsverfügung samt dem angeführten Sanierungsprojekt mit der Einladung zur Stellungnahme öffentlich aufgelegt werde. Weiter wird darauf hingewiesen, dass während der Auflagedauer das Ausführungsprojekt bei der Munizipalgemeinde E_____ und bei der Dienststelle für Energie und Wasserkraft des DVER in Sitten eingesehen werden kann. Weiter steht in der Publikation der Hinweis, dass allfällige Einsprachen schriftlich und in doppelter Ausführung bis einschliesslich xxxxx 2012 an das DVER in Sitten zu richten seien. Die Publikation erwähnt ausdrücklich Art. 19 VVRG. Diese Bestimmung findet sich von der Gesetzessystematik her im VVRG unter Ziffer 6., Ermittlung des Sachverhalts, lit. b) Rechtliches Gehör, Art. 19 Grundsatz. Art. 19 Abs. 1 VVRG sieht vor, dass die Parteien Anspruch haben, von der zuständigen Behörde schriftlich oder mündlich angehört zu werden, bevor die Verfügung ergeht. Gemäss Art. 19 Abs. 2 VVRG kann die Behörde,

wenn eine unbestimmte Zahl von Personen durch eine Verfügung berührt werden kann, zu ihrer Anhörung vor Verfügungserlass das Gesuch oder den Verfügungsentwurf im Amtsblatt veröffentlichen, mit Angabe des Ortes, wo die Akten eingesehen werden können. Gemäss dieser Bestimmung setzt die Behörde eine angemessene Frist zur Erhebung von Einwendungen („... des objections ...“) unter Hinweis auf die Verwirkungsfolgen. Bereits aus dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung wird erkennbar, dass es sich einzig um das rechtliche Gehör, mit der Möglichkeit des Akteneinsichtsrechts und des Vorbringens von Einwendungen handelt und nicht um ein formelles Einspracheverfahren im Rechtssinne. Weiter ist relevant, dass in der Publikation keine Verwirkungsfolgen enthalten waren. Dass dies unabdingbar erforderlich ist, folgt auch aus dem von der Beschwerdegegnerin in ihrer Eingabe an das Kantonsgericht vom 4. Februar 2013 zitierten BGE 121 II 224. In jener Angelegenheit sah nämlich der kantonale Gesetzgeber ausdrücklich vor, dass, wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, das Rekursrecht verwirkt (§ 316 Abs. 1 PBG). Wollte die Behörde mit der Publikation des Entwurfs der Sanierungsverfügung erreichen, dass jemand, der nicht innerhalb der Auflagedauer dagegen einspricht, das Recht auf das Einreichen eines Rechtsmittels gegen die spätere Sanierungsverfügung verwirkt, hätte dies aus der Publikation eindeutig hervorgehen müssen. Art. 19 Abs. 2 VVRG, auf den in der Publikation ausdrücklich verwiesen worden war, verlangt nämlich explizit, dass auf die Verwirkungsfolgen hingewiesen werden muss. Dies war jedoch, wie dargelegt, vorliegend nicht der Fall, weshalb dem Beschwerdeführer, der während der Auflagedauer weder in die Akten Einsicht genommen noch irgendwelche Einwendungen gegen den Entwurf der Sanierungsverfügung erhoben hat, nicht entgegengehalten werden kann, er hätte das

- 6 - Recht, die später im Amtsblatt Nr. xxx vom xxxxx 2012 publizierte Sanierungsverfügung anzufechten, verwirkt. Somit kann ihm auch nicht Art. 44 Abs. 2 VVRG, auf den in der Publikation ebenfalls nicht hingewiesen worden war, entgegengehalten werden. Den Beschwerdeführer vorliegend vom Rechtsmittelverfahren ausschliessen zu wollen, würde auf einen nach Art. 29 Abs. 1 BV verbotenen, überspitzten Formalismus hinauslaufen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.